

# **Satzung Natur Bewegt e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Natur Bewegt e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereines ist:

- die Förderung der Jugendhilfe nach § 1 des KJHG.
- die Förderung des Sports.
- die Förderung des Landschafts- und Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung von Gruppenfreizeiten und Klassenfahrten.
- die Durchführung von Sportkursen.
- die Durchführungen von Bildungsveranstaltungen zum Landschafts- und Umweltschutz.
- die Erstellung und Betrieb von erlebnispädagogischen Seilgärten.
- die Durchführung von Multiplikatorenschulungen und Fortbildungen auf dem Gebiet der Ökologie, des Sports und der Erlebnispädagogik.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1998

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a.) mit dem Tod
  - b.) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.
  - c.) durch Ausschluß bei Verstoß gegen die Vereinssatzung. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereines besteht aus einem/r:

- 1. Vorsitzenden.
- 2. Vorsitzenden.
- Jugendwart/in.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/r 1. und 2. Vorsitzenden/r. Diese vertreten den Verein auch einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der/die Jugendwart/in wird von der Jugendversammlung gewählt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Anstellung von freien und festen Mitarbeitern, sowie die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnungen.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, über die ein Protokoll anzufertigen ist, welches von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung (MV)**

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

- (2) Zusätzliche MV können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt. § 37 BGB bleibt unberührt.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder mit je einer Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder oder Dritte ist ausgeschlossen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt (Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt), mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, die eine 2/3 Mehrheit benötigen. Die MV ist nur beschlußfähig wenn mindestens ¼ der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die MV bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (6) Die MV hat ferner folgende Aufgaben:
  - (a) Wahl des neuen Vorstand.
  - (b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes.
  - (c) Bestellung von 2 Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und vor der MV zu berichten.
  - (d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  - (e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (7) Die in den MV gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Jugend des Vereins**

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge und jeweils bis zum Ende des 1. Quartals eines Jahres im voraus zu zahlen.
- (2) Bei nicht fristgerechter Zahlung wird das Mitglied einmal angemahnt. Eine weiterhin ausbleibende Zahlung hat dann den automatischen Vereinsausschluß zur Folge.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V. zu übereignen, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

(2) Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens besteht der Verein als nichtrechtsfähiger Verein weiter.

Diese Satzung des Vereins „Natur Bewegt e.V.“ wurde von den Unterzeichnern auf der Gründungsversammlung am 28.12.98 beschlossen.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_